

# **Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1**

## **1.1 Ausgangslage**

Die FMBV muss angepasst werden, um die Änderungen in der europäischen Gesetzgebung aufzunehmen, wie in Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) vereinbart. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Neubewertungsphase in der EU zugelassen oder ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben. Ausserdem wurden einige EU-Vorschriften angepasst.

Gestützt auf Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR 916.307) kann das BLW die Anhänge und die entsprechenden Übergangsbestimmungen der FMBV an Änderungen des europäischen Rechts anpassen, sofern diese von beschränkter Tragweite sind, da sie technischer Natur sind und nur einen engen Kreis von Personen betreffen.

## **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe wird angepasst.

## **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

*Art. 23k Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2022*

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, gewährt werden, sowie die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Mischfutter, die diese Zusatzstoffe enthalten, gelten.

### **Anhang 2, Zusatzstoffliste**

#### Zusatzstoffe der Kategorie 1

*Ziffer 1.1, Funktionsgruppe a: Konservierungsmittel*

Die Zulassung des Zusatzstoffes E 250, Natriumnitrit, wird zurückgezogen.

*Ziffer 1.3, Funktionsgruppen c: Emulgatoren, d: Stabilisatoren, e: Verdickungsmittel und f: Geliermittel*

Die Zulassung des Zusatzstoffes E 413, Traganth, wird zurückgezogen.

*Ziffer 1.5, Funktionsgruppe j: Säureregulatoren*

Der Zusatzstoff 1j001, Kaliumdiformiat, wird neu zugelassen.

*Ziffer 1.6, Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe*

Die Kopfzeile der der Spalten 8 und 9 der deutschen Version wird korrigiert.

Die Zulassung des Zusatzstoffes Alpha-Amylase EC 3.2.1.1 aus *Aspergillus oryzae* CBS 585.94 wird zurückgezogen, nur der Stamm DS 114 bleibt zugelassen.

### Zusatzstoffe der Kategorie 2

#### *Ziffer 2.1, Funktionsgruppe a: Farbstoffe*

Die Zulassung des Zusatzstoffes E 150b, E 150c und E 150d, Zuckerkulör wird zurückgezogen.

#### *Ziffer 2.2, Funktionsgruppe b: Aromastoffe*

Der Zusatzstoff 3c351i, L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 172 Dinatrium-5'-guanylat wird durch die neue Zulassung 2b627i ersetzt.

Der Zusatzstoff 326 *Origanum vulgare* L., *subsp. Hirtum* Oregano oil wird neu zugelassen.

Die Zulassung der Zusatzstoffe 87, Difurfuryl Sulfide, 139, Isopulegone, 157, Difurfuryl ether, 188, 4-(2-Furyl)but-3-en-2-one, und 299 *Helianthus annuus* wird zurückgezogen.

### Zusatzstoffe der Kategorie 3

#### *Ziffer 3.1, Funktionsgruppe a: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung*

Die beiden Tabellen werden zusammengelegt. Um die Übersichtlichkeit dieser Funktionsgruppe zu verbessern, werden bei den anderen Vitaminen als A und D die Verweise auf europäische Texte werden durch den Inhalt der entsprechenden Bestimmungen ersetzt.

Der Zusatzstoff 3a712, Phytomenadione oder Vitamin K<sub>1</sub>, wird neu zugelassen.

#### *Ziffer 3.2, Funktionsgruppe b: Verbindungen von Spurenelementen*

Die Struktur der Tabelle ist für einige Zusatzstoffe angepasst

Der Zusatzstoff 3b509, Manganchelat aus Lysin und Glutaminsäure, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3b5.10, Manganchelat des Hydroxyanalog von Methionin, wird durch die neue Zulassung 3b510 ersetzt.

Der Zusatzstoff 3b6.10, Zinkchelate des Hydroxyanalog von Methionin, wird durch die neue Zulassung 3b610 ersetzt.

#### *Ziffer 3.3, Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge*

Der Zusatzstoff 3c320, L-Lysin-Base (flüssig), wird mit dem Produktionsstamm *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80183 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c411, L-Threonin, wird mit dem Produktionsstamm *Escherichia coli* CGMCC 13325 ergänzt.

Der Zusatzstoff 3c371i, L-Valin, wird mit dem Produktionsstamm *Corynebacterium glutamicum* CGMCC 7.366 ergänzt.

Die Zusatzstoffe 3c322ii, L-Lysin-Monohydrochlorid (technisch rein), 3c324i, L-Lysin-Sulfat, 3c325i, L-Lysin-Sulfat, 3c351i, L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat, und 3c440i, L-Tryptophan, werden neu zugelassen.

## **1.4 Ergebnisse der Vernehmlassung**

Da die Änderungen in Form einiger technischer Anpassungen ausschliesslich in der Übernahme von EU-Recht begründet sind, erfolgte lediglich eine Information der Branche. Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **1.5 Auswirkungen**

### **1.5.1 Bund**

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

### **1.5.2 Kantone**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

### **1.5.3 Volkswirtschaft**

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die von der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

## **1.6 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die angebrachten Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Namentlich sind die geplanten Änderungen von Anhang 2 konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

## **1.7 Inkrafttreten**

Die Neuerungen treten am 1. Juni 2022 in Kraft.

## **1.8 Rechtliche Grundlagen**

Die geänderten Bestimmungen basieren auf den Artikeln 20 und 32 der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307).